

Richtlinien der Gemeinde Langerwehe über die Vergabe der Mittel aus der vom Land NRW zur Verfügung gestellten Sportpauschale

Präambel

Die Gemeinde Langerwehe verfügt jährlich über einen Betrag in Höhe von 30.000,00€ aus Mitteln der Sportpauschale für die Verausgabung an die örtlichen Sportvereine.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht, unabhängig von der Frage, ob die Sportpauschale landesseitig zur Verfügung gestellt wird oder nicht.

1. Wer kann beantragen?

- Dritte können einen Antrag auf Förderung aus der Sportpauschale stellen.
- Dritte sind Sporttreibende Vereine, Sportabteilungen von Vereinen oder Gemeinschaften von Sporttreibenden Vereinen aus der Gemeinde Langerwehe.

2. Wie sind Mittel zu beantragen?

- Antragsstellung durch den geschäftsführenden Vorstand
- mind. zwei Angebote von Fachfirmen
- Gesamtkostenaufstellung
- Finanzierungsplan (wie sollen alle Kosten gedeckt werden)
- Ausführliche Projektbeschreibung
- Vorstellung des Projektes im entsprechenden Gremium

3. Was wird gefördert?

Gemäß den Richtlinien werden nur Projekte, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der sportlichen Ausübung stehen oder eine notwendige Ausgabe zur Unterhaltung der Sportstätten darstellen (z.B. Neubau, Aus- und Erweiterungsbau von Sportstätten, Sanierung von Sportstätten, Modernisierung von Sportstätten, Erwerb von Sportstätten) gefördert.

4. Wann ist zu beantragen?

- Antragsfrist: 15.03. des laufenden Jahres. Die Antragsfrist ist eine Ausschlussfrist.
Der Antrag muss bis zu diesem Termin vollständig im Sinne der Richtlinie vorliegen.
- Grundsätzlich können Vereinen jährlich einen Antrag auf Mittel der Sportpauschale stellen. Für den begünstigten Vereine findet jedoch in den beiden Folgejahren nach einem bereits erhaltenen Zuschuss aus dem Mittel der Sportpauschale eine Priorisierung zu Gunsten der Vereine statt, die in den Vorjahren keinen Antrag gestellt haben

5. **Wieviel kann beantragt werden?**

- Die Gemeinde Langerwehe unterstützt ein Projekt mit bis zu **50%** der Gesamtkosten. Ein Anspruch auf Höchstförderung besteht nicht, weitere Finanzmittel sind von den Vereinen aufzubringen.
- Die Fachabteilung erarbeitet aus allen eingehenden Anträgen einen Vergabevorschlag unter Berücksichtigung des unmittelbaren Zusammenhangs mit der sportlichen Ausübung und der Unterhaltung der Sportstätte und unterbreitet diesen den politischen Gremien.

6. **Was ist zu beachten?**

- Mit der Maßnahme darf noch nicht begonnen worden sein!
(Als Beginn einer Maßnahme gilt bereits die Vergabe eines Auftrages, Architekten- und Ingenieurleistungen zur Vorbereitung einer Maßnahme fallen nicht hierunter)
- Vorlegen eines aussagekräftigen Verwendungsnachweises über die Gesamtkosten des Projektes.
Enthalten sein müssen:
 - Rechnungskopien
 - Zahlungsbelege
 - Tabellarische Aufstellung der Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben der Maßnahme
- Wird die bewilligte Förderung der Sportpauschale nicht dem Zweck bzw. der Projektbeschreibung entsprechend verwendet, so ist die Förderung in gesamter Höhe an die Gemeinde Langerwehe zurück zu erstatten.

7. **Sonstiges**

- Im laufenden Haushaltsjahr nicht verausgabte Mittel der Sportpauschale werden der Rücklage zugeführt. Durch die angesparte Rücklage soll ermöglicht werden, dass zukünftig auch mögliche größere Maßnahmen finanziert werden können.
- Sollten die Mittel der Sportpauschale durch das Land NRW nicht mehr bereitgestellt werden, besteht kein Anspruch auf weitere Finanzierung geplanter Maßnahmen aus dem gemeindlichen Haushalt.
- Überprüfung der Richtlinie wahlweise auf Antrag einer Fraktion, der Verwaltung oder automatisch bei Änderung der Landesseitigen Förderung.

Langerwehe, den 20.04.2023

Der Bürgermeister



(P. Münstermann)